

Allgemeine Lieferbedingungen der Schulz FlexGroup GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Für alle – auch künftige - Lieferungen und Leistungen (im Folgenden zusammen „**Lieferungen**“) der Schulz FlexGroup GmbH („**Schulz FlexGroup**“) an Kunden gemäß Absatz 2 gelten ausschließlich diese Allgemeinen Lieferbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung sowie sonstige gegebenenfalls getroffene Vereinbarungen.
2. Die Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („**Kunden**“).
3. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, insbesondere auch dann nicht, wenn Schulz FlexGroup der Geltung solcher Bedingungen nicht widerspricht.

§ 2 Vertragsschluss

1. Angebote von Schulz FlexGroup sind unverbindlich.
2. Schulz FlexGroup kann Bestellungen des Kunden innerhalb von zwei (2) Wochen ab dem Bestelldatum annehmen, soweit in der Bestellung nichts Abweichendes angegeben ist.
3. Verträge zwischen Schulz FlexGroup und ihren Kunden kommen erst dadurch zustande, dass Schulz FlexGroup eine Bestellung schriftlich bestätigt oder auf eine Bestellung liefert oder leistet.

§ 3 Vertragsgegenstand und Leistungsinhalt

1. Schulz FlexGroup bedruckt im Kundenauftrag Folien z.B. für Blisterverpackungen oder flexible Verpackungen u.a für den Einsatz in der Pharma-, Lebensmittel- oder Kosmetikindustrie. Einzelheiten zum Leistungsinhalt ergeben sich aus dem jeweils geschlossenen Vertrag. Die Herstellung von Verpackungen unter Verwendung der bedruckten Folien und deren Befüllung ist nicht Vertragsgegenstand.

2. Der Kunde übermittelt Schulz FlexGroup die zu druckenden Texte, Darstellungen, Logos etc. in dem gewünschten Layout. Schulz FlexGroup erstellt auf dieser Grundlage einen von dem Kunden sorgfältig zu prüfenden und schriftlich freizugebenden Korrekturabzug. Der Korrekturabzug gibt die Text- und Satzstellung und die Motivanordnung des späteren Drucks wieder, nicht jedoch den Farbton, die Materialqualität und das Druckergebnis in sonstiger Hinsicht. Nach Freigabe des Korrekturabzugs durch den Kunden fertigt Schulz FlexGroup auf dieser Grundlage ohne weitere Prüfung von Text- und Satzstellung und Motivanordnung die Klischees. Hinsichtlich fehlerhafter Text-, Satz- und Motivanordnungen sowie im Text verbliebener Fehler, die bereits in ohne Beanstandung freigegebenen Korrekturabzügen enthalten waren, bestehen für Schulz FlexGroup keine Pflichten. Einmalige Änderungswünsche vor Druckfreigabe sind kostenlos, alle weiteren gelten als zu vergütende Änderungen.
3. Bei Erstaufträgen kann Schulz Flexgroup nach Vereinbarung basierend auf den übermittelten Texten, Darstellungen, Logos etc. einen Probeandruck (z.B. im Rahmen einer Druckabnahme) erstellen, der das voraussichtliche Druckergebnis zeigt. Der Kunde wird diesen unverzüglich schriftlich freigeben, wenn er den vereinbarten Anforderungen entspricht. Für Wiederholungen von Probeandrucken und deren Vergütung gilt § 5 Abs. 1. Findet kein Probeandruck statt, wird der Druckauftrag auf Basis der gelieferten Daten und vorhandenen Farbmuster durchgeführt.
4. Unwesentliche Abweichungen von dem vereinbarten Leistungsinhalt oder freigegebenen Probeandrucken gelten nicht als Vertragsverletzung, es sei denn, die Abweichung betrifft eine von Schulz FlexGroup garantierte Beschaffenheit oder Ausführung. Dies gilt insbesondere für unwesentliche und drucktechnisch bedingte Abweichungen zwischen Probeandruck und Auflage in Bezug auf Farben sowie für unwesentliche Abweichungen in der Druckqualität und der Beschaffenheit eingesetzter Materialien.
5. Schulz FlexGroup kauft die für den Druck benötigten Materialien, also im Wesentlichen Druckfarbe und Folien, bei Zulieferern zu. Auf Wunsch berücksichtigt Schulz FlexGroup dabei Vorgaben des Kunden in Bezug auf Material und/oder Zulieferer oder nutzt stattdessen von dem Kunden beigestellte Materialien wie z.B. Folien (Letzteres im Folgenden: „**Lohndruck**“).
6. Schulz FlexGroup schuldet den Einsatz handelsüblicher Materialien, also insbesondere Druckfarben und Folien. Dazu zählt, dass diese Materialien grundsätzlich dem Stand der Technik entsprechen. Schulz FlexGroup übernimmt jedoch, wenn nicht abweichend vereinbart, keine Pflichten im Hinblick

auf den konkreten, von dem Kunden beabsichtigten Einsatz, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung ggf. bestehender anwendungs- oder produkt-spezifischer technischer, rechtlicher oder sonstiger Anforderungen. Insofern ist ausschließlich der Kunde verantwortlich und wird ggf. nötige Analysen durchführen und ggf. zu beachtende Anforderungen schriftlich mitteilen. Schulz FlexGroup übernimmt außerdem keine Prüf- oder sonstigen Pflichten in Bezug auf von dem Kunden gemachte Vorgaben zu einzusetzenden Materialien oder in Bezug auf beim Lohndruck von dem Kunden beigestellte Materialien. Der Kunde wird Schulz FlexGroup von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen, die Dritte gegen Schulz FlexGroup wegen des Einsatzes von Materialien geltend gemacht werden, welche der Kunde vorgegeben oder beigestellt hat.

7. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% des bestellten Leistungsumfangs können nicht beanstandet werden. Bei Kleinstmengen bis 1.000m erhöht sich dieser Prozentsatz auf 30%, bis 2.000m auf 20%. Entsprechendes gilt bei Lieferung nach Stückzahlen, Gewichten oder Flächen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mehr- oder Minderleistungen abzunehmen und die vereinbarte Vergütung hierfür zu entrichten.
8. Produkt- und Leistungsbeschreibungen von Schulz FlexGroup sowie dem Kunden überlassene Probeandrucke sind keine Garantien im Rechtssinne. Nur schriftlich abgegebene und ausdrücklich als solche bezeichnete Garantien binden Schulz FlexGroup.

§ 4 Beistellungen des Kunden

1. Schulz FlexGroup wird vom Kunden überlassene Daten, Unterlagen, Vorlagen und Materialien wie z.B. Folien o.Ä. (im Folgenden zusammen „**Beistellungen**“) für die Dauer der Leistungserbringung verwahren. Soweit nicht abweichend vereinbart, berechnet Schulz FlexGroup hierfür keine zusätzliche Vergütung.
2. Schulz FlexGroup haftet für den Verlust oder die Beschädigung von Beistellungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Schulz FlexGroup. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass für den Verlust oder die Beschädigung von Beistellungen kein Versicherungsschutz durch von Schulz FlexGroup vorgehaltene Versicherungen besteht.

3. Der Kunde wird Schulz FlexGroup nur fehlerfreie und für den gewünschten Einsatz geeignete Beistellungen überlassen. Schulz FlexGroup schuldet insoweit keine Prüfung von Beistellungen.
4. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, Schulz FlexGroup nur solche Beistellungen, insbesondere zu verarbeitende Materialien wie z.B. Folien, zu überlassen, die für den Einsatz in einem Reinraum gemäß den Anforderungen der Pharma-, Lebensmittel- und Kosmetikindustrie geeignet sind, die also insbesondere frei von jeglicher Verunreinigung und Kontamination sind.
5. Der Kunde stellt Schulz FlexGroup von Ansprüchen frei, die Dritte gegen Schulz FlexGroup wegen der Verwahrung oder der Verwendung von Beistellungen im Rahmen der Ausführung des Auftrags geltend machen.

§ 5 Änderungen auf Wunsch des Kunden

1. Der Kunde kann jederzeit auch nach Abschluss eines Vertrags Änderungswünsche in Hinblick auf die Leistungsausführung vorbringen. Jede Abweichung von dem aufgrund eines geschlossenen Vertrags geschuldeten Leistungsinhalt gilt als gesondert zu vergütende Änderung. Dies gilt insbesondere auch für von dem Kunden gewünschte Wiederholungen von Probeandrukken, die lediglich geringfügig und für den Kunden zumutbar von einer Vorlage des Kunden abweichen.
2. Schulz FlexGroup wird Änderungswünsche ausführen, wenn darüber ein gesonderter Vertrag zustande gekommen ist. Der Vertrag regelt neben dem geänderten Leistungsinhalt auch die gegebenenfalls geänderte Vergütung und angepasste Leistungszeiten.

§ 6 Preise, Materialpreisklausel und Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die vereinbarten Preise. Soweit nicht abweichend vereinbart, sind nach Aufwand zu vergüten: Korrekturabzüge, Klischees, Probeandrukke und Änderungen angelieferter bzw. übertragener Daten sowie ähnliche Vorarbeiten, die von dem Kunden veranlasst sind, ferner in Abweichung von Druckvorlagen notwendig gewordene Abänderungen, Korrekturen als Folge der Unleserlichkeit von Vorlagen oder sonstige Korrekturen, insbesondere Grafikerkorrekturen, sowie Datenübertragungen (z.B. per ISDN).
2. Aufgrund der aktuell sehr schwankenden Materialpreise für Rohstoffe, insbesondere bei Aluminium, erhält die Schulz FlexGroup von den Lieferanten

derzeit nur Tages- bzw. Wochenpreise. Daher wird der Kunde um Verständnis gebeten, dass die Schulz FlexGroup angesichts der sich daraus ergebenden Dynamik das Angebot nur freibleibend abgeben und sich an die in ihrem Angebot genannten Preise nur bis zum dort festgelegten Datum gebunden halten kann.

Sollte sich der Einkaufspreis für die genannten Materialien zum Zeitpunkt der Beschaffung seitens Schulz FlexGroup gegenüber dem Datum ihres Angebots verändern, ändert sich der Preis einer Angebotsposition, der diese Materialien enthält entsprechend der Gewichtung des Materialanteils in dieser Position. Dies gilt sowohl für den Fall einer Preiserhöhung, wie auch bei einer Preissenkung. Die Berechtigung zur Erhöhung des Preises setzt voraus, dass die Schulz FlexGroup unter Beachtung der kaufmännischen Sorgfalt rechtzeitige Deckungsgeschäfte getätigt hatte. Der Kunde wird über die Preiserhöhung zeitnah unter Darlegung der Veränderung der Einkaufspreise und der Auswirkungen auf die jeweilige Angebotsposition informiert werden.

Sollte sich aufgrund der Preisanpassung im Zusammenhang mit dieser Materialpreisklausel der Angebotspreis insgesamt um mehr als 20 % erhöhen, steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag zu kündigen. Die Kündigungserklärung muss der Schulz FlexGroup innerhalb einer (1) Woche nach Zugang des Preiserhöhungsverlangens beim Kunden zugehen.

3. Preise von Schulz FlexGroup gelten ab Werk (EXW Incoterms© 2020) in Euro. Kosten für Verpackung trägt Schulz FlexGroup, wenn nicht abweichend vereinbart. Die jeweils gültige Umsatzsteuer und, soweit nicht abweichend vereinbart, die Kosten für Verzollung und Versand kommen hinzu.
4. Außer im Fall einer nach § 6 Abs. 7 berechtigten Berechnung einer Vorauszahlung wird Schulz FlexGroup nicht vor Lieferung Rechnung stellen. Der Kunde gerät nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auch ohne Mahnung in Zahlungsverzug, wenn er nicht spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang bezahlt, es sei denn, es ist etwas Abweichendes vereinbart.
5. Der Käufer kommt in Verzug, wenn die vorstehende Zahlungsfrist abläuft. Während des Verzugs ist der Kaufpreis zum jeweils geltenden gesetzlichen

Verzugszinssatz nach § 288 Absatz 2 BGB in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens behalten wir uns vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins nach § 353 HGB unberührt.

6. Sofern nach Vertragsschluss abzusehen ist, dass unser Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aufgrund von mangelnder Leistungsfähigkeit von Seiten des Käufers gefährdet ist (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und, gegebenenfalls nach Fristsetzung, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen, bei welchen die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) geschuldet ist, können wir sofort einen Rücktritt erklären. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben insoweit unberührt.
7. Schulz FlexGroup ist bei Neukunden und bei Kunden mit Sitz im Ausland berechtigt, angemessene Vorauszahlung in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen. Im Fall einer berechtigten Vorauskasserechnung ist Schulz FlexGroup berechtigt, mit der Ausführung des Auftrags erst nach Zahlungseingang zu beginnen. Das Recht von Schulz FlexGroup, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Abschlagszahlungen zu verlangen, bleibt unberührt.
8. Der Kunde darf Skonto nur abziehen, wenn dies gesondert vereinbart ist. Eine getroffene Skontoabrede bezieht sich, soweit dort nicht abweichend vereinbart, nicht auf gegebenenfalls von Schulz FlexGroup gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Verpackung, Versand, Versicherung, Klischees, Sleeves und dergleichen.
9. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder werden Schulz FlexGroup nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen, so kann Schulz FlexGroup noch ausstehende Zahlungsforderungen sofort fällig stellen und weitere Lieferungen oder Leistungen von einer Vorauszahlung abhängig machen. Weitergehende Rechte von Schulz FlexGroup wegen Zahlungsverzugs bleiben unberührt.
10. Schulz FlexGroup stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte und die Einrede des nicht erfüllten Vertrags zu.

11. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zahlungen oder Leistungen (z.B. Beistellungen o.Ä.) kann der Kunde nur zurückbehalten, wenn seine fälligen Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Beschränkung des Rechts zur Aufrechnung und Zurückbehaltung gilt nicht im Hinblick auf Forderungen von Schulz FlexGroup, die aus demselben Vertrag wie die Aufrechnungs- oder Gegenforderung stammen und die mit dieser in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen (wie z.B. im Fall der Aufrechnung mit einer Schadensersatzforderung wegen mangelhafter oder verspäteter Lieferung gegenüber der Vergütungsforderung für diese Lieferung).

§ 7 Lieferung, Gefahrübergang, Teillieferungen, Lieferverzögerungen

1. Lieferungen von Schulz FlexGroup erfolgen, wenn nicht abweichend vereinbart, ab Werk (EXW Incoterms 2020) durch Bereitstellung zur Abholung auf dem Betriebsgelände von Schulz FlexGroup in Baden Baden oder einem anderen in der Auftragsbestätigung von Schulz FlexGroup genannten oder sonst schriftlich vereinbarten Ort. Schulz FlexGroup wird den Kunden über die Bereitstellung unterrichten.
2. Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Lieferung geht gemäß EXW Incoterms 2020 mit Unterrichtung des Kunden über die Bereitstellung der Lieferung im Sinne von § 7 Abs. 1 auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Schulz FlexGroup über die Bereitstellung hinaus weitere Pflichten (z.B. das Beladen oder den Transport) übernommen hat oder die Kosten hierfür trägt.
3. Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Soweit wir trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages unter Beachtung der kaufmännischen Sorgfalt unverschuldet selbst nicht beliefert werden, verlängern sich Lieferfristen entsprechend. Schadensersatzansprüche wie auch ein etwaiger Anspruch auf eine vereinbarte Vertragsstrafe sind in diesem Falle ausgeschlossen. Dauert die Lieferverzögerung länger als 6 Monate ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Schulz FlexGroup darf Teillieferungen oder -leistungen erbringen, soweit dadurch das Kundeninteresse nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

§ 8 Lieferzeit; Verzug

1. In der Auftragsbestätigung von Schulz FlexGroup angegebene oder sonst vereinbarte Lieferfristen sind Circa-Fristen, es sei denn, sie sind ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart.
2. Lieferfristen beginnen mit Zugang der Auftragsbestätigung von Schulz FlexGroup beim Kunden, jedoch nicht vor (a) Klärung aller Einzelheiten der Ausführung des Auftrags (insbesondere technischer Leistungsanforderungen), (b) Erhalt aller für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, Druckfreigabe, Beistellungen und Mitwirkungsleistungen und (c) Eingang berechtigt geforderter Vorauszahlungen.
3. Maßgebend für die Einhaltung von Fristen ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs (vgl. § 7 Abs. 2).
4. Die Einhaltung der Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und fehlerfreier Selbstbelieferung, es sei denn, Schulz FlexGroup hat eine Nicht- oder Schlechtlieferung durch Vorlieferanten zu vertreten. Im Fall einer von Schulz FlexGroup nicht zu vertretenden Nicht- oder Schlechtleistung des Vorlieferanten gerät Schulz FlexGroup nicht in Verzug und kann sich durch Erklärung von ihrer Leistungspflicht lösen.
5. Ist Schulz FlexGroup durch höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare Umstände unverschuldet an einer fristgerechten Lieferung gehindert, so verlängern sich Lieferfristen um den Zeitraum, in dem die Störung andauert, zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit nach Beendigung der Störung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Umstände in dem genannten Sinn bei einem Vorlieferanten von Schulz FlexGroup eintreten. Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, kann Schulz FlexGroup sich durch Erklärung von ihrer Leistungspflicht lösen.
6. Lieferzeiten verlängern sich ferner um den Zeitraum, in dem der Kunde seiner Verpflichtung, bei der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung mitzuwirken, nicht oder nur unzureichend nachkommt, zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit nach Vornahme der Mitwirkung.
7. Gerät Schulz FlexGroup infolge einfacher oder leichter Fahrlässigkeit in Verzug, so ist ihre Haftung für Verzögerungsschäden beschränkt auf typische und vorhersehbare Schäden, wobei Schulz FlexGroup höchstens in Höhe von bis zu 0,5 Prozent des Netto-Rechnungsbetrags des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung pro vollendeter Woche des Verzugs haftet, insgesamt jedoch maximal in Höhe von bis zu fünf (5) Prozent dieses Netto-Rechnungsbetrags. Der Kunde wird Schulz FlexGroup spätestens bei Ver-

tragsschluss über Dritten gegenüber bestehende Verpflichtungen zur Zahlung von Vertragsstrafen wegen Verzögerungen unterrichten. Im Übrigen gilt für die Haftung von Schulz FlexGroup wegen Verzugs § 14.

§ 9 Abrufaufträge

1. Vereinbaren die Parteien, dass Schulz FlexGroup einen definierten Leistungsumfang nach Kundenbedarf erst jeweils auf Abruf des Kunden zu erbringen hat („**Abrufauftrag**“), so ist, soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart, der Kunde verpflichtet, den gesamten Leistungsumfang spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Abrufauftrags abzunehmen und zu vergüten.
2. Kommt der Kunde seiner Abnahmeverpflichtung nach § 9 Abs. 1 nicht nach, so kann Schulz FlexGroup nach Ablauf eines Jahres nach Abschluss des Abrufauftrags für von ihr einzulagernde Leistungsergebnisse ein angemessenes von ihr nach billigem Ermessen festzusetzendes Lagerentgelt verlangen. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10 Verpackung

Schulz FlexGroup wird die Lieferungen nach eigenem Ermessen handelsüblich verpacken. Der Kunde hat Schulz FlexGroup auf ggf. bestehende besondere gesetzliche oder sonstige Anforderungen an die Verpackung schriftlich hinzuweisen.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

1. Schulz FlexGroup behält sich das Eigentum an Lieferungen und Leistungen („**Vorbehaltsgüter**“) bis zur Erfüllung aller Forderungen von Schulz FlexGroup aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden (einschließlich z.B. Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Scheck- oder Wechselkosten) vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen von Schulz FlexGroup in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen wird. Der Eigentumsvorbehalt bezieht sich sowohl auf den tatsächlichen als auch auf den anerkannten Saldo.
2. Der Kunde nimmt Ver- oder Bearbeitungen von Liefergegenständen stets für Schulz FlexGroup als Hersteller im Sinne von § 950 BGB vor. Wird die Vor-

behaltsware mit anderen, nicht Schulz FlexGroup gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder untrennbar vermischt oder vermengt, so erwirbt Schulz FlexGroup an der neuen Sache Miteigentum nach Bruchteilen, und zwar in dem Verhältnis, in dem der Wert der Vorbehaltsware zu dem Wert der nicht im Eigentum von Schulz FlexGroup stehenden Ware des Kunden oder Dritter steht. Erwirbt der Kunde in den in Satz 2 genannten Fällen kraft Gesetz Alleineigentum an der unter Verwendung der Vorbehaltsware entstehenden neuen einheitlichen Sache, so überträgt der Kunde Schulz FlexGroup entsprechend dem in Satz 2 geregelten Anteil zur Sicherung der in Abs. 1 genannten Forderungen Miteigentum und verwahrt die Sache unentgeltlich für Schulz FlexGroup. Im Übrigen gelten für die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende neue Sache die Bestimmungen über die Vorbehaltsware entsprechend.

3. Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang veräußern. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht ohne schriftliche Zustimmung von Schulz FlexGroup verpfänden oder anderen zur Sicherheit übereignen. Im Fall einer Pfändung der Vorbehaltsware durch Dritte muss der Kunde Schulz FlexGroup unverzüglich benachrichtigen.
4. Der Kunde tritt Schulz FlexGroup bereits mit Abschluss eines Vertrags, spätestens jedoch mit Entgegennahme des Liefergegenstands von Schulz FlexGroup sämtliche Forderungen gegen seine Abnehmer aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware zur Sicherheit ab. Schulz FlexGroup ermächtigt den Kunden, an Schulz FlexGroup abgetretene Forderungen einzuziehen. Schulz FlexGroup bleibt jedoch trotz dieser Ermächtigung zum Einzug der Forderung berechtigt. Gerät der Kunden in Zahlungsverzug, stellt er seine Zahlungen ein oder ist ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt, kann Schulz FlexGroup die Einzugsermächtigung widerrufen. Auf Verlangen von Schulz FlexGroup wird der Kunde Schulz FlexGroup im Fall des Widerrufs die zur Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche erforderlichen Auskünfte erteilen, sämtliche dem Beweis der Forderung dienenden Unterlagen aushändigen und die Abtretung offenlegen. Auch Schulz FlexGroup ist in diesem Fall zur Offenlegung der Abtretung berechtigt.
5. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Schulz FlexGroup die Vorbehaltsware herausverlangen, wenn Schulz FlexGroup spätestens mit dem Herausgabeverlangen von dem der jeweiligen Lieferung zu Grunde liegenden Einzelvertrag zurücktritt. Der Kunde wird in diesem Fall ggf. gegen Dritte bestehende

Ansprüche auf Herausgabe der Vorbehaltsware an Schulz FlexGroup abtreten.

6. Schulz FlexGroup wird auf Verlangen des Kunden Sicherheiten in dem Umfang freigeben, in dem der realisierbare Wert der für Schulz FlexGroup bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

§ 12 Mängelrüge und Anzeige von Mängeln

1. Findet auf den Vertrag Kaufrecht Anwendung, so hat der Kunde, sofern er Kaufmann ist, gelieferte Ware unverzüglich gemäß § 377 HGB zu untersuchen.
2. Er hat Schulz FlexGroup bei der Untersuchung erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von einer (1) Woche nach Erhalt der Lieferung, und versteckte Mängel unverzüglich, spätestens drei (3) Werktage (ohne Samstage) nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
3. Anzeigen nach § 12 Abs. 2 müssen schriftlich erfolgen und die Sachmängel möglichst konkret beschreiben.
4. Der Kunde kann keine Ansprüche wegen Sachmängeln geltend machen, die nicht gemäß § 377 BGB und den vorstehenden Absätzen 2 und 3 form- und fristgerecht gerügt wurden.
5. Der Kunde ist auch dann, wenn auf den Vertrag nicht Kaufrecht Anwendung findet, verpflichtet, Schulz FlexGroup unverzüglich nach Kenntniserlangung auf etwaige Mängel schriftlich hinzuweisen.

§ 13 Sach- und Rechtsmängel

1. Schulz FlexGroup haftet bei Sach- und Rechtsmängeln („**Mängel**“) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
2. Schulz FlexGroup haftet nicht für Rechtsmängel, die sich daraus ergeben, dass Schulz FlexGroup Vorgaben des Kunden umgesetzt oder für die Leistungserbringung Beistellungen des Kunden genutzt hat.
3. Schulz FlexGroup erbringt die Gewährleistung durch Nacherfüllung, und zwar nach ihrer Wahl entweder durch Beseitigung von Mängeln oder durch

mangelfreie Neulieferung. Schulz FlexGroup stehen mindestens zwei Nachbesserungsversuche zu.

4. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung verlangen oder – bei erheblichen Mängeln – nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz wegen Mängeln kann der Kunde nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und insoweit verlangen, als eine Haftung nach § 14 gegeben ist. Andere Ansprüche wegen Mängeln sind ausgeschlossen.
5. Ansprüche wegen Mängeln verjähren nach zwölf (12) Monaten ab Gefahrübergang (vgl. § 7 Abs. 2), es sei denn, Schulz FlexGroup hat Mängel arglistig verschwiegen oder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder Schulz FlexGroup haftet aufgrund einer Garantie oder mangelbedingt wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 14 Haftung

1. Schulz FlexGroup haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. In sonstigen Fällen haftet Schulz FlexGroup – soweit in § 4 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), und zwar – soweit in § 8 Abs. 7 für Verzögerungsschäden nicht abweichend geregelt – beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist die Haftung von Schulz FlexGroup, vorbehaltlich § 8 Abs. 3, ausgeschlossen.
3. Die Haftung von Schulz FlexGroup aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und aus Garantien bleibt unberührt.
4. Schadensersatzansprüche gegen Schulz FlexGroup gemäß § 8 Abs. 7 und § 14 Abs. 2 verjähren nach zwölf (12) Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
5. Schulz FlexGroup haftet nicht für Schäden, die infolge des Verlusts von Daten oder Informationen verursacht wurden und die der Kunde durch zumutbare Maßnahmen der laufenden Datensicherung hätte vermeiden können.

6. Schulz FlexGroup kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Mitverschulden des Kunden einwenden.

§ 15 Eigentum und Aufbewahrung von Druckplatten etc.; geistiges Eigentum

1. Sämtliche von Schulz FlexGroup für die Leistungserbringung hergestellten Gegenstände wie z.B. Klischees, Sleeves und dergleichen bleiben im Eigentum von Schulz FlexGroup; dem Kunden steht keine Anspruch auf Herausgabe dieser Gegenstände zu. Dies gilt auch, wenn die Kosten hierfür im Rahmen der vereinbarten Vergütung durch den Kunden getragen wurden. Schulz FlexGroup ist berechtigt, diese Gegenstände nach einem Jahr ab Leistungserbringung zu vernichten.
2. Der Kunde räumt Schulz FlexGroup sämtliche nicht-exklusiven, für die Erfüllung des Auftrags erforderlich Nutzungs- und Bearbeitungsrechte an zu druckenden rechtlich geschützten Texten, Darstellungen, Logos etc. ein. Der Kunde stellt Schulz FlexGroup von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen Schulz FlexGroup mit der Behauptung geltend machen, Schulz FlexGroup habe mit der Erfüllung des Auftrags Urheber- oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums verletzt.
3. Soweit Schulz FlexGroup im Rahmen der Auftragserfüllung schutzfähige Arbeitsergebnisse erstellt, stehen sämtliche Urheberrechte, gewerblichen Schutzrechte oder sonstige geistige Eigentumsrechte im Verhältnis zu ihren Kunden ausschließlich Schulz FlexGroup zu. Dem Kunden werden hieran lediglich nicht-exklusive Nutzungsrechte in dem Umfang eingeräumt, in dem dies nach dem Vertragszweck erforderlich ist.

§ 16 Geheimhaltung und Werbung

1. Der Kunde verpflichtet sich, alle ihm von Schulz FlexGroup mitgeteilten oder sonst im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu Schulz FlexGroup bekannt werdenden und nicht offenkundigen technischen und kommerziellen Informationen (z.B. technische Spezifikationen zu Verfahren und Materialien, Konditionen, Kunden, Zulieferer u.Ä.) vertraulich zu behandeln.
2. Der Kunde wird Unterlagen und Gegenstände im Sinne von Abs. 1 spätestens nach Beendigung des Auftrags unaufgefordert und auf Verlangen von Schulz FlexGroup jederzeit auf eigene Gefahr und Kosten an Schulz FlexGroup herausgeben.

3. Der Kunde darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Schulz FlexGroup die Geschäftsbezeichnung oder Marken von Schulz FlexGroup in eine Referenzliste aufnehmen oder sonst mit der Geschäftsbeziehung zu Schulz FlexGroup werben.

§ 17 Einschaltung von Erfüllungsgehilfen

1. Schulz FlexGroup darf ohne vorherige Zustimmung des Kunden Erfüllungsgehilfen einschalten oder austauschen.
2. Schulz FlexGroup haftet für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden im Rahmen der in diesen Lieferbedingungen geregelten Haftungsausschlüsse und –begrenzungen.

§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Geschäftssitz von Schulz FlexGroup.
2. Die für den Sitz von Schulz FlexGroup zuständigen Gerichte sind ausschließlich zuständig, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Schulz FlexGroup ist berechtigt, auch vor anderen nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten zu klagen.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Schulz FlexGroup GmbH

Stand 21.08.2025